

A. Richtlinien

zur technischen Durchführung der
Evakuierung von Juden in das Altersghetto Theresienstadt.

Für die Evakuierung von Juden aus dem Reichsgebiet in das Ghetto Theresienstadt werden folgende Richtlinien, die in allen Punkten genau einzuhalten sind, aufgestellt:

I. Zuständige Evakuierungsdienststellen.

Die ordnungsgemäße Durchführung der Evakuierung obliegt den Staatspolizei(leit)stellen (in Wien wie bisher der Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien in Zusammenarbeit mit der Staatspolizeileitstelle Wien, im Protektorat den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD, Zentralstelle für jüdische Auswanderung Prag).

Aufgabe dieser Dienststellen ist neben der personellen Erfassung und Konzentrierung des zu evakuierenden Personenkreises der Abtransport dieser Juden unter Ausnutzung von Regelzügen der Reichsbahn, bzw. Protektoratsbahn, sowie die Regelung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

II. Bestimmung des zu evakuierenden
Personenkreises.

In Zuge dieser Evakuierungsaktion sind nachstehende Judengruppen (§ 5 der I. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935 RGBl. I, S. 1353), die von der Evakuierung nach dem Osten gemäss den Richtlinien für die technische Durchführung der Evakuierung von Juden ausgenommen sind, zu erfassen:

- 1.) Über 65 Jahre alte bzw. über 55 Jahre alte ~~gehörliche~~ ~~Waisen~~ mit Ehegatten, soweit sie nicht in deutsch-jüdischer ~~Mischehe~~ leben und ihre Kinder unter 14 Jahren.
- 2.) Juden
 - a) Inhaber des Verwandtenabzeichens,
 - b) Träger hoher Kriegsauszeichnungen (EK I, Goldene Tapferkeitsmedaille usw.)soweit sie nicht in deutsch-jüdischer Mischehe leben, mit Ehegatten und Kindern unter 14 Jahren.
- 3.) Jüdische Ehegatten einer nicht wehrbestehenden deutsch-jüdischen Mischehe, die gemäss § 3, Abs. 2) der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 19.11.1935 (RGBl. I, S. 547) vom Kennzeichnungszwang befreit sind, soweit nicht Kinder unter 14 Jahren (Mischlinge I. Grades, nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht als Juden gelten) im Haushalt leben

- 4.) Jüdische allein lebende Mischlinge, die nach den gesetzlichen Bestimmungen als Juden gelten.

Von diesen unter 1 - 4 genannten Juden sind vorläufig von der Evakuierung nach Theresienstadt auszunehmen:

- 1.) Juden ausländischer oder ausschliesslich nach dem 15.5.1942 staatenlos geordneter Juden ehemals slowakischer Staatsangehörigkeit (jedoch nicht sonstige staatenlose Juden und Juden mit ehemals polnischer und luxemburgischer Staatsangehörigkeit).

- 2.) In kriegswichtigen Arbeitseinsatz befindliche Juden, für die eine Zustimmung zur Evakuierung von den zuständigen Rüstungskommandos (Rüstungsinspektionen) sowie der Landeswirtschaftsämter und Arbeitsämter aus wehrwirtschaftlichen Gründen z.Zt. nicht gegeben werden kann.

F (Lohn, Leistung, Hospital)

- 3.) Jüdische Rechtskonsulenten und Krankenbehandler sowie Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, ihrer Bezirksstellen oder der jüdischen Kultusvereinigungen, soweit ihre Zurückstellung von der Evakuierung im Verhältnis zur Zahl der zunächst verbleibenden Juden weiterhin angebracht erscheint.] f

Die z.Zt. in jüdischen Altersheimen unterbrachten Juden sind bei dieser Evakuierung an erster Stelle zu erfassen.

III. Transport.

Die Abbeförderung ist jeweils in einem Einzelwagon, der auf Antrag von den zuständigen Reichsbahndirektionen zugewiesen wird, einen auf der Strecke nach Theresienstadt verkehrenden Regelzug durchzuführen. Stärke: 50 Juden je Transport. (Stärkere Belegung unzulässig). Die Dienststellen erhalten wöchentlich Anweisung vom Reichssicherheitshauptamt, wieviel Transporte (zu je 50 Juden) in der jeweils folgenden Woche nach Theresienstadt abgewickelt werden können. Nach Eingang dieser Anweisungen ist mit der in Betracht kommenden Reichsbahndirektion Verbindung hinsichtlich der Bereitstellung des erforderlichen, vom übrigen Personenverkehr abgesonderten Zuges (gegebenenfalls Sonderwagen) aufzunehmen.

Je Person ist mitzunehmen:

Zahlungsmittel B. 50,--

Ein Koffer oder Rucksack mit Ausrüstungsstücken (kein sperrendes Gut) u.zw.:

Vollständige Bekleidung
(ordentliches Schuhwerk)

Bettzeug mit Decke (Kleinzel)

Essgeschirr (Teller oder Topf)
mit Löffel

Vorpflegung für 8 Tage

Nicht mitgenommen werden dürfen:

Wertpapiere, Devisen, Sparkasobücher usw.,
Wertsachen jeder Art (Gold-Silber,
Platin -- mit Ausnahme des Smeringes),

Lebendes-Inventar,

Lebensmittelkarten (vorher abnehmen und den örtlichen Wirtschaftsämtern übergeben).

Die Transporte sind vor Abgang nach Waffen, Munition, Sprengstoffen, Gift, Devisen, Schmuck, usw. zu durchsuchen.]

Die Bezirksstellen der Reichsvereinigung (bzw. Jüdische Kultusgemeinden) können zur Vorbereitung und Durchführung der Transporte herangezogen werden.

Die ärztliche Aufsicht über die Juden während der Fahrt ist einem jüdischen Krankenbehandler bzw. Pfleger(in) zu übertragen.

IV. Transportleitung.

Die Transportleitung ist einem Angehörigen der Sicherheitspolizei zu übertragen, dem weitere Beamte bzw. Angestellte zur Unterstützung zugeteilt werden können.

Namentliche Liste der mitgeführten Personen (Name, Geburtsdaten, Beruf, Wohnort, Alter) in zweifacher Ausfertigung ist dem Transportleiter mitzugeben.

V. Aufnahme.

Für die Aufnahme der evakuierten Juden im Ghetto Theresienstadt ist der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD, Zentralstelle für jüdische Auswanderung Prag zuständig.

VI. Meldewesen.

Die Abfahrt jedes Transportes ist sofort mit dringendem Fernschreiben oder Telegramm nach beiliegendem Muster (Anlage 1)

- a) dem Reichssicherheitshauptamt, Referat IV B 4,
 - b) dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD, Zentralstelle für jüdische Auswanderung Prag,
 - c) dem Ghetto Theresienstadt
- bekanntzugeben.

Eintreffen und Übernahme der Transporte im Ghetto Theresienstadt sind dem Reichssicherheitshauptamt, Referat IV B 4, vom Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD, Zentralstelle für jüdische Auswanderung Prag mit Fernschreiben nach beiliegendem Muster (Anlage 2) zu melden.

VII. Verrechnung der Kosten der Evakuierung.

Die Verrechnung der durch die Evakuierung entstehenden Kosten ist mit Erlass II O 1/2 Nr. 650/41-232-10- vom 10.1.1942 geregelt.